

16070/AB
Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16618/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.770.799

Wien, 14.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16618/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Europäisches Verbrauchszentrum: Hotel bucht nach Bezahlung nochmal Geld ab** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Haben Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. hat das Europäische Verbraucherzentrum einen Überblick/eine Statistik, wie oft es in Österreich bzw. bei österreichischen Konsumenten seit 2020 vorgekommen ist, dass Kreditkarten mehrfach bzw. zu Unrecht belastet worden sind? a. Wenn ja, wie sieht dieser Überblick/diese Statistik aus?*
- *Welche konsumentenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen ziehen Sie aus diesem Überblick/dieser Statistik?*
- *Gibt es diesbezüglich konsumentenschutzrechtlichen Handlungsbedarf, d.h. bedarf es etwa einer Gesetzesnovelle usw., um hier Abhilfe im Sinne der Konsumenten zu schaffen?*

Dazu liegen dem BMSGPK keine Daten vor.

Grundsätzlich sind Konsument:innen gegen eine missbräuchliche Verwendung ihrer Kreditkartendaten gut geschützt. Entweder liegt in Fällen wie dem geschilderten ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor und die betroffenen Konsument:innen können die Buchung daher gemäß § 67 Absatz 1 ZaDiG 2018 auf Ihrem Kreditkartenkonto zumindest 13 Monate lang rückgängig machen lassen, oder die Konsument:innen können, wenn die Zahlung dem Grunde nach autorisiert gewesen sein sollte, diese gemäß § 70 ZaDiG 2018 innerhalb von acht Wochen rückbuchen lassen, weil der Zahlungsbetrag im Zeitpunkt der Autorisierung noch nicht bekannt war.

Da die Konsument:innen gegen derartige Missbräuche gut geschützt sind, besteht kein konsument:innenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Abgesehen davon beruhen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kreditkartenzahlungen auf den zwingenden und abschließenden europarechtlichen Vorgaben der Zahlungsdienste-Richtlinie II (PSD 2), von denen Österreich ohnehin nicht abweichen könnte.

Sollte eine Kreditkartengesellschaft in solchen Fällen nicht zu einer Rückbuchung bereit sein, können sich Betroffene mit einer Beschwerde an die Ombudsstelle für Zahlungsprobleme in meinem Ressort wenden, die Konsument:innen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt.

Frage 4:

- *Wurden bzw. werden im Auftrag des BMSGPK Rechtsverfahren gegen Firmen, die Kreditkarten mehrfach bzw. zu Unrecht belastet haben, geführt? Wenn ja, gegen welche Firmen und wie ist der Verfahrensstand?*

Da die Rechtslage in solchen Fällen eindeutig ist und sich die Kreditkartengesellschaften zumindest nach einer Intervention einer Konsumentenschutzeinrichtung im Normalfall an die gesetzlichen Vorgaben halten, waren Verbandsklagen oder Musterprozesse bisher nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

